



Aus dem GOZ-Referat

GOZ § 6.2 oder GOZ § 2.3

Je älter die seit 1988 unveränderte GOZ wird, desto häufiger sieht sich der Zahnarzt mit dem Problem konfrontiert, neu entwickelte Leistungen, die dem Gesetzgeber bei der Abfassung der GOZ 1987 noch nicht bekannt waren, nachzuberechnen. Viele Praxen machen sich dann gerne zum „Anwalt ihres Patienten“ und probieren auf Gedeih und Verderb Analogberechnungen zu konstruieren. Um Analogberechnungen vornehmen zu können, muss man einige wichtige Dinge beachten. Häufig führen neue „Analogien“ zu ungewollt fehlerhafter Berechnung - mit der Folge, dass die Versicherung die Erstattung verweigert, der Patient verärgert reklamiert, die Rechnung zumindest korrigiert werden muss usw. Dass manche Erstatte nur zu gern nach einem Grund suchen, nicht bezahlen zu müssen, ist ein offenes Geheimnis.

Die Zahnarztrechnung muss nicht nur formal den Vorschriften entsprechen, sondern sollte auch betriebswirtschaftlich kalkuliert sein.

Wie man eine neue Technologie in die Praxisberechnung einführt, soll hier beispielhaft an der sogenannten Kariesinfiltrationstechnik für eine zu versorgende Schmelzläsion distal am Zahn 24 dargestellt werden. Grundsätzlich muss immer der betriebswirtschaftlich kalkulierte Praxis-Stundensatz der Berechnung zugrunde gelegt werden. Angenommen wir nehmen einen exemplarischen Stundensatz von 240 €, dann muss zunächst die durchschnittliche Arbeitszeit ermittelt werden. Für das angenommene Beispiel braucht man ca. 25 Minuten einschließlich der nötigen Rüstzeiten (entspricht 100 €). Achtung – Stolperstelle!: Denken Sie an die Materialkosten von ca. 35 € pro Anwendung. Bei der Berechnung sollte man also auf eine Summe von ca. 135 € kommen. Für die Berechnung können folgende zwei Möglichkeiten in Anwendung gebracht werden.

1. Analogberechnung GOZ § 6.2

Nach § 6 Abs. 2 der GOZ können selbstständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach dem In-Kraft-Treten der GOZ auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der GOZ berechnet werden. Zunächst muss also in der GOZ nach einer „gleichwertigen“ Leistung gesucht werden! Gleichwertigkeit heißt, dass die in der GOZ nicht beschriebene neuentwickelte Leistung bei mittlerer Schwierigkeit in Art, Kosten und Zeitaufwand der ausgewählten Leistung entspricht. Wenn der Zahnarzt die entsprechende gleichwertige Leistung nach seinem Ermessen ausgewählt hat, sind für die Berechnung zusätzlich die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 der GOZ zu beachten. Danach muss die Rechnung insbesondere enthalten: das Datum der Erbringung der Leistung und bei Gebühren die Nummer sowie die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz. Weiterhin ist bei der Analogberechnung § 10 Abs. 4 zu beachten, der wie folgt lautet: „Wird eine Leistung nach § 6 GOZ berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis ‘entsprechend’ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.“ Empfehlenswert wäre für die geplante Behandlung einen schriftlichen Heil- und Kostenplan zu erstellen (Berechnungsfähig ist dieser aber nur bei vorheriger Anforderung!).

Somit könnte die Berechnung bei der Kariesinfiltrationstechnik am Zahn 24 wie folgt lauten:

Datum	Zahn	Ziffer	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Steigerungssatz	Betrag €
01.01.10		204	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	1	2,3	8,41
01.01.10	24	216a	Zahnzwischenraum Kariesinfiltrationstechnik entsprechend: 216 Einlagefüllung, zweiflächig gemäß § 6 Abs. 2 GOZ	1	2,3	106,07
01.01.10		201	Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer	1	2,3	6,46
			Gesamt			120,94

Problem: Ohne Steigerung kommt man nicht auf die betriebswirtschaftlich sinnvolle Summe von 135 € (inkl. Material).

Also empfehlen wir eher folgende Berechnungsart

2. Verlangensleistungen GOZ § 2.3

Nach § 2 Abs. 3 der GOZ können Leistungen berechnet werden, die auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten erbracht werden sollen. Speziell Leistungen für die keine zahnmedizinische Notwendigkeit besteht, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen überschreiten und nicht in den Gebührenverzeichnissen der GOZ bzw. der GOÄ enthalten sind.

Wichtig: Die Leistung ist zuvor in einem Heil- und Kostenplan schriftlich zu vereinbaren (Bei dieser Variante zwingend notwendig!).

Die nachstehend aufgeführten zahnärztlichen Leistungen überschreiten das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen. Sie sind weder im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) noch in dem der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) enthalten und erfolgen auf Verlangen des Patienten.

Die Gebührenbemessung erfolgt daher im Wege der freien Gebührenabrede und wird im Einzelnen wie folgt festgelegt:

Zahn/Region	Leistung	Betrag in €
24	Mit Hilfe der kariesinfiltrationstechnisch versorgte kariöse Läsion	*
Gesamt:		

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht im vollen Umfang gewährleistet ist.

* Hier können Sie einen Pauschalbetrag inkl. Material (z.B. 135 €) einsetzen.

Also denken Sie bitte immer zuerst betriebswirtschaftlich und prüfen Sie die Berechnungsmöglichkeiten, bevor Sie eine neue Technologie in Ihr Praxiskonzept integrieren.

Helmut Kesler

Bei der Rechnungserstellung ist auf die Kennzeichnungspflicht als Leistungen auf Verlangen zu achten.



Steuern und Recht für Heilberufe

Steuerberatung

Fortlaufende Steuerberatung
Steuererklärungen – Jahresabschlüsse
Buchhaltung

Beratung zu steuerlichen
Gestaltungsspielräumen
Kooperationen der Ärzte sowie Zahnärzte
Gründungen – Nachfolge – Übernahme

Steuerrecht
Einspruchsverfahren | Klageverfahren

Rechtsberatung

Medizinrecht
Haftungsprobleme | Berufsrecht
Honorarfragen (incl. Forderungsbeitreibung)

Vertragsgestaltung
Arbeitsrecht | Mietrecht, etc.

Strafrecht
Medizinstrafrecht | Steuerstrafrecht

Beratung in wirtschaftlichen
Fragen des Praxis- und
Krankenhausmanagements.

ADVOMEDITAX®
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

*Rechtsanwälte &
Steuerberater*

BERLIN · CHEMNITZ · LEIPZIG · MÜNCHEN

Ihr Team: Jörg Reichel, Steuerberater · Martin Müller, RA u. FA f. StrR · Jörg Sperling, RA · Heike Gerhardt, RA · Firmenhauptsitz: Berlin
 ADVOMEDITAX · Rechtsanwalts GmbH · Spichernstraße 24 · 10777 Berlin · Tel 030.20 67 16 83 · Fax 030.20 67 16 85 · berlin@advomeditax.de · www.advomeditax.de